

Freie Nachmittage für unsere Mitarbeiter im Sortiment

Aus gelegentlichen Umfragen und Mitteilungen, die mich erreicht haben, ist ersichtlich, daß — während im Verlag allgemein der freie Wochenend-Nachmittag durchgeführt ist — diese Frage im Sortiment noch uneinheitlich behandelt wird. Es gehört zu den unveräußerlichen Aufgaben jedes Buchhändlers, gleichgültig an welchem Posten er steht, daß er sich auf den vielen Gebieten seines Wirkungsfeldes weiterbildet. Daher zählt es auch zu den Aufgaben jedes Betriebsführers im Buchhandel, seine buchhändlerischen Mitarbeiter immer wieder hierauf hinzuweisen und ihnen durch die Gewährung eines freien Wochentagnachmittags die notwendige Freizeit für Körper und Geist einzuräumen. Wenn es die Kammer bisher vermieden hat, auf diesem Gebiet bestimmte Anordnungen zu erlassen, weil sie die Regelung dieser Frage für eine selbstverständliche Ehrenpflicht der Betriebsführer ansieht, so muß ich doch die Erwartung aussprechen, daß nunmehr im Sortiment auch in allen bisher noch nicht durchgeführten Fällen alsbald ein freier Nachmittag in der Woche eingeführt wird. Die Zahl der Arbeitsstunden in der Woche braucht deswegen nicht verringert werden. Es ist auch kleinen Betrieben möglich, den Gefolgschaftsmitgliedern abwechselnd einen bestimmten freien Wochentagnachmittag einzuräumen. Dies liegt nicht nur im Interesse des Gesamtwohles, sondern gerade bei dem stärker auftretenden Mangel an Nachwuchs und der Zuführung von Kräften ins Sortiment im Interesse jedes einzelnen Betriebes.

Ich mache es den Landesobmännern zur Pflicht, auf die Einführung des freien Nachmittags unbedingt zu achten und mir bis 30. Juni 1938 an meine Geschäftsstelle in Leipzig C 1 über den Stand zu berichten.

Berlin, den 24. Mai 1938

Baur, Leiter des Deutschen Buchhandels

Einstellung buchhändlerischer Lehrlinge

Um etwa noch bestehende Unklarheiten auszuscheiden, mache ich folgendes bekannt:

Da nur solche Personen Aussicht auf Aufnahme in meine Kammer haben, die ihre deutsche Herkunft durch Abstammungsnachweise belegen können, ist es im Interesse der Lernenden grundsätzlich erforderlich, daß jeder buchhändlerische Lehrling bereits bei seiner Einstellung den einwandfreien Nachweis seiner Abstammung von vier deutschblütigen Großeltern geführt hat. Ich mache es erneut allen Mitgliedern meiner Kammer zur Pflicht, darauf vor Annahme eines Lehrlings zu achten. Die Ausbildung von Lehrlingen, die diesen Erfordernissen nicht nach-

kommen können, verstößt gegen die deutsche Berufsethik im Buchhandel. Etwaige Zweifelsfälle sind mir bis spätestens 30. Juni 1938 an meine Geschäftsstelle Leipzig C 1 zu melden.

Berlin, den 24. Mai 1938

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
In Vertretung: Baur

Der Landeskulturwalter Gau Thüringen Landesleiter für Schrifttum

Die Anschrift meiner Dienststelle lautet: Weimar, Sophienstraße 9 II. Fernruf 2713 und 2714.

Fritz Fint, Landesleiter

Rückschau

Unter den Bekanntmachungen der letzten Zeit kommt der Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 127 über die Gliederung der Reichsschrifttumskammer (s. Börsenblatt Nr. 122) besondere Bedeutung zu, in der die sich aus der Abgrenzung der Aufgabengebiete zwischen dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsschrifttumskammer ergebenden Neuregelungen aufgezählt sind. Alle Anträge, Anfragen und Mitteilungen, die die Überwachungsstelle für das Leihbüchereiwesen, die Anzeigepflicht bei Verträgen mit ausländischen Verlagen, das Verbreitungsverbot für die von der Parteiamtlichen Prüfungskommission beanstandeten Schriften, schädliches und unerwünschtes Schrifttum, die Prüfung von Unterhaltungsliteratur, die Anzeigepflicht bei dem Erwerb ausländischer Verlagsrechte, die Tätigkeit der Beratungsstelle Verlag sowie der früheren Beratungsstellen für den Reisebuchhandel und für astrologisches und verwandtes Schrifttum sowie ferner die öffentliche Buchwerbung betreffen, sind mit Wir-

kung vom 1. April 1938 nicht mehr an die Reichsschrifttumskammer, sondern unmittelbar an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Abtlg. VIII, zu richten. — Aus der gleichen Bekanntmachung geht hervor, daß das Kuratorium für das deutsche Fachschrifttum und die Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels (Berlin SW 68, Friedrichstraße 31), die bisher die Abteilung VII der Reichsschrifttumskammer bildete, dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unterstellt sind. — Die Arbeitsgemeinschaft der Stiftungen und Verteiler literarischer Preise bei der Reichsschrifttumskammer ist aufgelöst; die Gesellschaft für Senderechte besteht nicht mehr.

Nach einer Anordnung des Vorsitzenden der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums über Prüfung von Kalendern und Jahrbüchern (siehe Nr. 122) sind alle Kalender (Kalender in Buchform, Kunst-, Notiz- und Taschenkalendar), kalenderartigen Schriften, Almanache und Jahrbücher, gleichgültig, ob sie Werbung enthalten